

Satzung
des Förder- und Ehemaligenvereins
der
Berufsbildenden Schulen der Stadt Osnabrück
am Schölerberg

geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung
vom 08.Okt. 1997 und 6.Juli 1999

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
"Förder- und Ehemaligenverein der Berufsbildenden Schulen der Stadt Osnabrück am Schölerberg", nach Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
- (2) Ziel und Zweck des Vereins ist es, auf gemeinnütziger Grundlage die Berufsbildenden Schulen der Stadt Osnabrück am Schölerberg bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in geistiger und materieller Weise zu unterstützen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen an die Schule zur Unterstützung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages.

§ 3 Selbstlosigkeit, Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Insbesondere soll den Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler, volljährigen Schülern, ehemaligen Schülern, im Dienst befindlichen und ehemaligen Lehrern und Ausbildungsbetrieben die Mitgliedschaft angetragen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung der Mitgliedschaft und Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß des Ausschusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist dann zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung gilt als beschlossen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

§ 6 Beiträge, Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge im ersten Quartal für ein Jahr im voraus durch Lastschriftverfahren in Form der Einzugsermächtigung erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann gestaffelte Beiträge vorsehen.
- (2) Im übrigen soll der Vereinszweck durch Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und anderen natürlichen und juristischen Personen erreicht werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 9 Vorstand

- (1) Der engere Vorstand i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Dem weiteren Vorstand gehören an: Der zweite stellvertretende Vorsitzende, ein Schriftführer, der Schulleiter und zwei Beisitzer. Der Schulleiter oder ein von ihm zu bestellender Vertreter ist von Amts wegen Mitglied. Einer der beiden Stellvertreter soll der Schulleiternratsvorsitzende sein. Ein Beisitzer soll ein Schülersprecher sein.
- (2) Der Schulleiter und ein im Dienst der Schule befindlicher Lehrer sind von der Ausübung des Vorsitizes und des stellvertretenden Vorsitizes ausgeschlossen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB gemeinsam vertreten.
Die Mitgliederversammlung kann Einzelvertretungsvollmacht beschließen.

- (4) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Schulleiters für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt.
Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann die Funktion kommissarisch auf Vorschlag des Vorstandes besetzt werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Mehrheit (§ 28 (1) BGB).
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (7) Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Überschüsse ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (8) Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung den Jahres- und Kassenbericht und legt den Haushaltsvorschlag vor.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr, statt.
Sie wird von dem Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter geleitet.
Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - h) Wahl der Kassenprüfer
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
Die Einberufung kann durch Bekanntgabe in der Neuen Osnabrücker Zeitung und eventuell deren Rechtsnachfolgerin oder durch schriftliche Einladung aller Mitglieder erfolgen.
Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens fünf Tage vor der Sitzung dem Vorstand schriftlich mit Begründung angezeigt werden.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitglieder haben pro Person eine Stimme.

Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich.

Bei Beschlussfähigkeit ist bei einer zweiten Versammlung eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von 9/10 der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, anzufertigen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer, von denen mindestens einer die einzelnen Ausgaben zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Prüfbericht zu erstatten hat.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins der Stadt Osnabrück zu übertragen, die es ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung in der Form vom 30. Mai 1996 zu verwenden hat.

Osnabrück, 06. Juli 1999